

Ltg.-306/F-6-1991

Betrifft: Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes
(NÖFGG-Novelle 1991)

B e r i c h t

des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 30. April 1991 und 6. Juni 1991, sowie in den Unterausschußsitzungen am 21. Mai 1991 und 4. Juni 1991 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖFGG-Novelle 1991) beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Eichinger, Haufek, Hoffinger, Knotzer, Franz Rupp, Sivec, Wittig und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1 und 2

Es wird eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen, die festlegt, daß die Materialien, die zur Ausschmückung von Räumen verwendet werden dürfen, weder brennbar, schwer brennbar und stark qualmend oder abtropfend sind. Auch in der Verordnungsermächtigung soll der Regierung vorgegeben werden, daß sie in einer Verordnung zu bestimmen hat, welche Materialien nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen.

Zu Z. 3

Das Verbrennen von Pflanzenteilen soll nur bei Tag erfolgen. Eine Ausnahmeregelung ist jedoch für Oster-, Sonnwend- und Brauchtumsfeuer erforderlich, da diese bei Nacht abgehalten werden.

Zu Z. 4, 5 und 6

Der Begriff Lagerung von brandgefährlichen Gegenständen im Freien soll klarer und deutlicher gefaßt werden, insbesondere soll festgestellt werden, was unter brandgefährlichen Gegenständen zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen sie im Freien gelagert werden dürfen, sofern nicht bereits nach anderen

gesetzlichen Bestimmungen eine Bewilligung vorliegt. In einer eigenen Verordnung soll bestimmt werden, welche Stoffe als leicht entzündlich, zündschlagfähig oder schwer löschar gelten. Die Lagerung von Holz im Wald oder Brennholz fällt nicht unter diese Begriffe und wird in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Z. 7

Bei der Lagerung von brandgefährlichen Gütern in Baulichkeiten soll dieselbe Regelung gelten, wie bei der Lagerung von Gütern im Freien.

Zu Z. 8

Die Bestimmung des § 12 wird neu gefaßt, um klare und deutliche Anweisungen zu geben.

Zu Z. 9

Die Gegenstände, die vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und zu reinigen sind, werden neu festgelegt, wobei nur solche Gegenstände seiner Kontrolle und Reinigung unterliegen sollen, wo ein Risiko besteht, falls diese nicht funktionsfähig sind. Bei Luft- und Dunstleitungen, wenn sie nicht durch mehr als drei Geschosse führen oder wenn sie nur in Ein- oder Zweifamilienhäusern sind, ist die Reinigung durch den Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausreichend. Dies wird auch im § 13 Abs. 1 festgelegt.

Zu Z. 10

Wenn die vorgeschriebenen Kehrungen laut Kehrperiodenverordnung verringert werden, ist es erforderlich, aus Sicherheitsgründen auch lösbare Verbindungsstücke bei Einzelfeuerstätten oder Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen zu kontrollieren, sofern nicht nach dem NÖ Luftreinhaltegesetz eine Kontrolle erfolgt. Die Kontrolle soll nur dann erfolgen, wenn technische Einbauten in den Verbindungsstücken vorhanden sind, da die Funktionsfähigkeit dieser technischen Einbauten aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein muß. Falls bei der Überprüfung festgestellt wird, daß der freie Querschnitt und die Funktionstüchtigkeit nicht mehr gegeben ist, so hat der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte in eigener Verantwortung die Reinigung durchzuführen bzw. die Funktionsfähigkeit wieder herzustellen oder dies über Wunsch von einem Fachmann, z.B. Rauchfangkehrer, durchführen zu lassen. Der Ausschuß geht davon aus, daß im Herbst des Jahres 1991 das NÖ Luftreinhaltegesetz geändert wird und dabei klargestellt wird, daß auch das Verbindungsstück der Kontrolle unterliegt.

Zu Z. 11

Eine Kontrolle der Müllabwurfeschächte durch den Rauchfangkehrer erscheint entbehrlich. Die Verpflichtung zur Kontrolle durch den Eigentümer bleibt aufrecht.

Zu Z. 12

Der Rauchfangkehrer hat einen neuerlichen Kehrtermin im Einvernehmen mit dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu vereinbaren.

Zu Z. 12a

Bei der feuerpolizeilichen Beschau soll, sofern diese von einer Kommission durchgeführt wird, neben einem Rauchfangkehrermeister als Sachverständiger der Feuerwehrkommandant oder ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr ist es dann, wenn es eine entsprechende Ausbildung besitzt.

Zu Z. 13, 14 und 15

Hier werden nur sprachliche Verbesserungen und Klarstellungen vorgeschlagen.

Zu Z. 16, 17 und 18

Hier wird ebenfalls keine inhaltliche Änderung vorgeschlagen, sondern es handelt sich um redaktionelle Verbesserungen.

Zu Z. 19

Die Kostentragung bei Waldbränden obliegt dem Bund. Die Regelung soll im NÖ Forstausführungsgesetz erfolgen, jedoch ist ein Verweis vom NÖ FGG auf das letztgenannte Gesetz vorgesehen, um den Interessierten auf dieses Gesetz hinzuweisen.

Zu Z. 20

Die ursprünglich vorgesehene Strafbestimmung in Z. 6 ist entbehrlich.

Ing. FJCHINGER
Berichterstatter

HAUFEK
Obmann